

**Rechtsverordnung des Landratsamtes Konstanz (Untere Verwaltungsbehörde)
über die Festsetzung von Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen
in der Lebensmittelüberwachung und im Veterinärwesen (GebVO Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen) vom 01. April 2014 i.d.F. der Änderungsverordnung
vom 20. Oktober 2015**

Auf Grund von § 4 Abs. 1, Abs. 3 und § 8 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Oktober 2008 (GBl. S. 313) und i. V. mit der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz (Abl. EG L 165 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 880/2011 der Kommission vom 2. September 2011 zur Berichtigung der Verordnung (EU) Nr. 208/2011 zur Änderung von Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 180/2008 der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 737/2008 der Kommission betreffend Verzeichnisse und Bezeichnungen von Referenzlaboratorien der EU (EABl. L228, S. 8), wird verordnet:

§ 1

- (1) Für öffentliche Leistungen zur Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamtes als unterer Verwaltungsbehörde in der Lebensmittelüberwachung und im Veterinärwesen, insbesondere für amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittelrechts und der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz werden Gebühren und Auslagen nach der Anlage zu dieser Verordnung erhoben.
- (2) Für den Bereich der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene besteht eine Gebührenpflicht für
 - a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen und Kontrollen im Zusammenhang mit Schlachtstätigkeiten, insbesondere die Schlachttier- und Schlachtgeflügeluntersuchung, die Untersuchung des Schlachtgeflügels auf die Nämlichkeit und auf Transportschäden, Fleisch- und Geflügelfleischuntersuchungen einschließlich der Hygieneüberwachung, Probenahme, Beschlagnahme, Nachuntersuchung, Endbeurteilung und Tagebuchführung, der Untersuchung auf Trichinen, der Rückstandsuntersuchungen stichprobenweise und bei Verdacht sowie der bakteriologischen Fleischuntersuchung, soweit diese zur Endbeurteilung erforderlich sind
 - b) Schlachttieruntersuchung bei Farmwild, soweit diese nicht in zeitlichem Zusammenhang mit Untersuchungen und Kontrollen nach Buchst. a) stehen
 - c) Fleischuntersuchung bei erlegtem frei lebenden Wild
 - d) Rückstandsuntersuchungen nach dem nationalen Rückstandskontrollplan
 - e) Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedsstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum
 - f) die Untersuchungen und Kontrollen in Zerlegungs-, Fleischverarbeitungs-, Hackfleisch-, Fleischzubereitungs- und Umpackbetrieben, Kühl- und Gefrierhäusern, Großmärkten und bei Groß- und Zwischenhändlern
 - g) Untersuchungen auf BSE und Maßnahmen nach der EG-TSE-Ausnahmeverordnung in der jeweils geltenden Fassung
 - h) sonstige gesetzliche oder von der zuständigen Behörde angeordnete Untersuchungen und Kontrollen
 - i) amtliche Bescheinigungen (insbesondere Genusstauglichkeits- und Schlachtbescheinigungen)
 - j) weitere in der Anlage besonders aufgeführte Tatbestände
- (3) Für die Erhebung von Gebühren und Auslagen gilt ansonsten die Verordnung des Landratsamtes Konstanz über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde (Gebührenverordnung) vom 28. September 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Die Verordnung mit Anlage tritt mit Wirkung vom 01. November 2015 in Kraft. Gleichzeitig treten die Rechtsverordnung des Landratsamtes Konstanz (Untere Verwaltungsbehörde) über die Festsetzung von Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen in der Lebensmittelüberwachung und im Veterinärwesen (GebVO Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen) vom 01. April 2014 mit der dazugehörigen Anlage vom 01. April 2014 außer Kraft.

§ 3

Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung beantragt oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbacht wurden, ist die Rechtsverordnung des Landratsamtes Konstanz (Untere Verwaltungsbehörde) über die Festsetzung von Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen in der Lebensmittelüberwachung und im Veterinärwesen (GebVO Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen) vom 01. April 2014 mit der dazugehörigen Anlage vom 01. April 2014 anzuwenden.

Konstanz, den 20. Oktober 2015


Frank Hämmerle
Landrat

Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Konstanz (Untere Verwaltungsbehörde) über die Festsetzung von Gebühren und Auslagen für öffentliche Leistungen in der Lebensmittelüberwachung und im Veterinärwesen (GebVO Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen) vom 01. April 2014 i.d.F. vom 20. Oktober 2015

§ 1

Die Anlage zur Rechtsverordnung des Landratsamtes Konstanz (GebVO Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen) vom 01. April 2014 i.d.F. vom 20. Oktober 2015 erhält mit Wirkung zum 01. November 2015 folgende Fassung:

| Geb Verz. Nr. Bezeichnung | Gebühr in € |
|--------------------------------------|------------------------|
|--------------------------------------|------------------------|

Vorbemerkung:

1. Zeitgebühr gilt je angefangener 1/4 Std. je Mitarbeiter/in
2. Bei öffentlichen Leistungen nach Nr. 1226 werden auch Zeiten für Vor-/Nachbereitung, erforderliche Kontrollen, Ortsbesichtigungen und ggfls. anteilige Fahrzeiten usw. berücksichtigt.
3. Bei Zeit-Gebührentatbeständen werden Gutachtenkosten oder Auslagen der Zeitgebühr hinzugerechnet.
4. Stückgebühren werden monatlich, spätestens am 10 Kalendertag des Folgemonats erhoben.

| | | |
|-------------|--|----------------------------------|
| 1226 | Lebensmittelüberwachung und Veterinärwesen, insbesondere Tiergesundheit und Tierschutz | |
| 1226.01 | Öffentliche Leistung, insbesondere Genehmigung, Anordnung usw. auf dem Gebiet des Lebensmittel- und Veterinärrechts, soweit nicht besonders geregelt | je angefangene 1/4 Std. 17,50 |
| 1226.02 | Begutachtung von Einrichtungen und sonstige Begutachtung und Stellungnahme | je angefangene 1/4 Std. 17,50 |
| 1226.03 | Kontrolle/Untersuchung von Betrieben, Tieren oder Waren mit und ohne Veterinärdokumente (insb. Bescheinigungen/ Zeugnisse | je angefangene 1/4 Std. 17,50 |
| 1226.04 | Probenahme von Tieren oder Waren und Sektionen | je angefangene 1/4 Std. 17,50 |
| 1226.05 | Kontrolle/Tätigkeit im Sinne von Art. 28 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004, die über die normale Kontrolltätigkeit hinausgeht (insb. Nachkontrolle, Entnahme und Analyse von Proben usw.) | je angefangene 1/4 Std. 17,50 |
| 1226.06 | Einfuhrkontrolle/-untersuchung von vorführpflichtigem Guarkernmehl und vorführpflichtigen Erzeugnissen mit mind. 10 % Guarkernmehlanteil zu Lebensmittelzwecken | je Einfuhr 75,00 |
| 1226.07 | Sonstige Einfuhrkontrolle/-untersuchung vorführpflichtiger Lebensmittel pflanzlicher Herkunft | je angefangene 1/4 Std. 17,50 |
| 1226.08 | Verhaltensprüfung bei Hunden Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Prüfung angesetzt ist, aber aus Gründen, die der Hundehalter zu vertreten hat, nicht durchgeführt werden kann | je Hund 310,00 |

| | | |
|----------------|---|---|
| 1226.1 | Verbraucherinformationen nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) | |
| 1226.11 | Erteilung von Informationen über Rechtsverstöße nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG, die einen Verwaltungsaufwand von 1.000,00 Euro übersteigen. | ab 1.000,00 je angefangene 1/4 Std. 17,50 |
| 1226.12 | Erteilung von sonstigen Informationen nach VIG (Auskunftserteilung, Akteneinsicht oder in sonstiger Weise), die einen Verwaltungsaufwand von 250,00 Euro übersteigen | ab 250,00 je angefangene 1/4 Std. 17,50 |
| 1226.21 | Schlachthof Singen (EU-zugelassener Betrieb, ES 974) Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der in § 1 Abs. 2 RVO aufgeführten Maßnahmen ohne BSE-Untersuchung (s. Ziff. 1226.7) | je Tier |
| 1226.211 | Rind, alle Kategorien und Einhufer | 14,19 |
| 1226.212 | Schwein, alle Kategorien | 4,73 |
| 1226.22 | Schlachthof Konstanz (EU-zugelassener Betrieb, ES 786) Schlachtier- und Fleischuntersuchung einschließlich der in § 1 Abs. 2 RVO aufgeführten Maßnahmen ohne BSE-Untersuchung (s. Ziff. 1226.7) | je angefangene 1/4 Std. 17,50 |
| 1226.23 | Sonstige EU zugelassene Schlachtbetriebe sowie Hausschlachtungen Schlachtier- und Fleischuntersuchung, einschl. Trichinen- und Rückstandsuntersuchung ohne BSE-Untersuchung (s. Ziff. 1226.7) | je Tier |
| | Bis 5 Tiere: | |
| 1226.231 | Rind, alle Kategorien und Einhufer | 23,00 |
| 1226.232 | Schwein, alle Kategorien | 16,00 |
| 1226.233 | Schaf/Ziege | 12,00 |
| | Mehr als 5 Tiere: | |
| 1226.234 | Rind, alle Kategorien und Einhufer | 19,00 |
| 1226.235 | Schwein, alle Kategorien | 12,00 |
| 1226.236 | Schaf/Ziege | 9,00 |
| 1226.3 | Sonstige Trichinenuntersuchung | |
| 1226.31 | Trichinenuntersuchung während der Untersuchungszeiten einer durch Jagdausübungsberechtigte entnommenen und an die Untersuchungsstelle gegebenen Probe | je Untersuchung 8,00 |
| 1226.32 | Zusätzliche Auslagen in Verbindung mit 1226.31 (Rücksendung von Unterlagen, insb. Wildursprungsschein etc.) | 1,00 |
| 1226.33 | Zusätzlicher durch Jagdausübungsberechtigte/Dritte verursachter Zeitaufwand (insb. unvollständig ausgefüllter Wildursprungsschein, untaugliche Trichinenprobe usw.) und/oder Trichinenprobenahme durch amtl. Personal und Untersuchung (incl. Fahrtkosten/Fahrzeiten) | je angefangene 1/4 Std. 17,50 |

| | | |
|---------------|---|--|
| 1226.4 | Sonstige Untersuchungen | |
| 1226.41 | Schlachtgeflügeluntersuchung im Ursprungsbetrieb, alle Kat. | je angefangene 1/4 Std. 17,50 |
| 1226.5 | Kaninchen, Haar- und Federwild | |
| 1226.51 | Gesundheitsüberwachung bei Farmwild | je angefangene 1/4 Std. 17,50 |
| 1226.52 | Fleischuntersuchung bei Kaninchen, Haar- und Federwild | je angefangene 1/4 Std. 17,50 |
| 1226.6 | Hygieneüberwachung | |
| 1226.61 | in Zerlegungs- und sonstigen Betrieben | je angefangene 1/4 Std. 17,50 |
| 1226.7 | BSE-Untersuchung | je Tier |
| | (Probenahme einschl. der damit zusammenhängenden Tätigkeiten und Kosten, z.B. Fahrt- und Laborkosten) | |
| 1226.71 | Schlachthöfe Singen und Konstanz siehe Ziffer 1226.21 und 1226.22 | Anfallende Trans- port- und Laborkos- ten abzüglich EU- Erstattung |
| 1226.72 | in Betrieben nach 1226.23 | 19,00 € + anfallende Transport- und La- borkosten abzüglich EU-Erstattung |
| 1226.73 | Zuschlag bei nicht EU-erstattungsfähiger BSE-Untersuchung | 5,50 |
| 1226.8 | Sonstige Leistungen | |
| 1226.81 | Bescheinigung, Zeugnis usw., Schulung mit/ohne Bescheinigung, Übertragung von Befugnissen, Zulassung/Genehmigung u. ä, Überwachung von Fleischsendungen aus EU-Mitglieds- staaten oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum | je angefangene 1/4 Std. 17,50 |
| 1226.82 | Weegebühr nach Nr. 1226.23 | pro Anfahrt 6,00 |